

Zwar konnte von einem Konzert im landläufigen Sinne nicht gesprochen werden, denn bei den meisten schon über 100 Jahre alten Werken ist mancher Mangel ein-

getreten, der sich beim besten Willen nicht abstellen läßt. Die Hörer dürfen sich aber trotzdem an dem seltenen Genuß erfreut haben. (I/30)

## Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Assessor Dr. Heßler

### Ist der Uhrmacher Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches?

1. Der Gewerbebetrieb des Uhrmachers ist regelmäßig ein sogenannter gemischter Betrieb, er besteht aus dem Verkaufsgeschäft und der Reparaturwerkstatt.

Hinsichtlich des Verkaufsgeschäftes ist der Uhrmacher stets Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches — § 1 Abs. 2 Ziffer 1 HGB. —

Was dagegen die Reparaturwerkstatt anbetrifft, so ist er im Hinblick auf diese nur dann Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht — § 1 Abs. 2 Ziffer 2 HGB. — Da das im allgemeinen nicht der Fall sein wird, ist regelmäßig die Kaufmannseigenschaft des Uhrmachers nur hinsichtlich seines Verkaufsgeschäftes begründet.

2. Eine bestimmte Gruppe handelsrechtlicher Vorschriften ist nun auf gewisse Kaufleute, deren Geschäftsbetrieb von geringer Bedeutung erscheint, nicht anwendbar. Diese Kaufleute bezeichnet man als Minder-, die anderen als Vollkaufleute. Minderkaufmann ist der Uhrmacher dann, wenn sein Verkaufsgeschäft nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht — § 4 Abs. 1 HGB. — Wann das der Fall ist, darüber sind dem Gesetz selbst keine Anhaltspunkte zu entnehmen. Die Abgrenzung liegt also im richterlichen Ermessen. In erster Linie wird es auf den Umsatz, daneben aber auch auf die Art und Weise (Buch- und Kassenführung, Zahlungsleistung) des Betriebes ankommen.

3. Auf den Minderkaufmann finden die Vorschriften über die Firmen keine Anwendung. Die Firma ist der Name des Vollkaufmannes. Im taglichen Leben spricht man von Firma auch im Sinne des Geschäftes selbst. Es ist die Rede von einer „guten“ oder „schlechten Firma“. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht der Rechtsordnung. Die Firma ist kein Rechtssubjekt, sondern nur ein Name, und zwar zum Unterschied vom bürgerlichen Namen der Handelsname des Vollkaufmannes. Wenn sich ein Uhrmacher, der Minderkaufmann ist, einer ihm nicht zustehenden Firma bedient, also beispielsweise firmiert: „Paul Anker, Nachfolger Rudolf Uhrh.“ so kann ihn das Registergericht zur Unterlassung des Gebrauchs dieser Firma anhalten<sup>1)</sup>.

4. Ist der Uhrmacher Vollkaufmann und deshalb berechtigt, eine Firma zu führen, so muß er diese zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Als Firma muß der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen geführt werden. Auch darf der Firma kein Zusatz beigefügt werden, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes herbeizuführen.

5. Die Handelskammer<sup>2)</sup> pflegt dem Registergericht die Geschäfte zu bezeichnen, die sie als Vollhandels-gewerbe erachtet. Das Registergericht gibt hierauf dem

1) Vgl. UHRMACHERKUNST 1929, S. 853: „Wann darf der Uhrmacher ein übernommenes Geschäft unter der bisherigen Firma mit Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen?“

2) Vgl. UHRMACHERKUNST 1929, S. 136: „Wer ist verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen?“ und UHRMACHERKUNST 1929, S. 923: „Der Streit um den Uhrmacher zwischen Handels- und Handwerkskammer.“

Inhaber dieses Geschäftes unter Androhung einer Ordnungsstrafe auf, innerhalb einer bestimmten Frist seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Einspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Glaubt der Gewerbetreibende, daß sein Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, so muß er innerhalb der bestimmten Frist Einspruch erheben. Hierauf wird er von dem Gericht zur Erörterung der Sache zu einem Termin geladen. Gegen einen Beschluß, durch den sein Einspruch verworfen wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Diese ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist. Zur Begründung des Einspruches wird der Uhrmacher zunächst darauf hinweisen, daß seine Reparaturwerkstatt nicht über den Umfang des Handwerks hinausgehe, er also als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches nur hinsichtlich seines Verkaufsgeschäftes in Betracht komme. Aber auch insoweit sei er nur Minderkaufmann, weil das Verkaufsgeschäft nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe. Es werden nun Angaben über den Umfang (Größe der Geschäftsräume, Zahl der beschäftigten Hilfskräfte), den Umsatz und die Art und Weise (Buch- und Kassenführung, geschäftliche Korrespondenz, Zahlungsleistung) dieses Teiles seines Gewerbebetriebes folgen.

### Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark

Der Vorstand einer Innung ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen, zu verhängen. In der Vorkriegszeit betrug die Maximalhöhe dieser Ordnungsstrafen 20 Papiermark. Auf Grund der zu dem Gesetz über Vermögenstrafen und -bußen vom 23. November 1923 ergangenen Verordnungen sind die Innungsvorstände nunmehr berechtigt, Ordnungsstrafen von 1 bis 1000 Reichsmark zu verhängen. Zur Vermeidung von Beanstandungen wird es sich jedoch empfehlen, in den Satzungen nur einen Bruchteil dieses Betrages als Höchststrafe festzusetzen.

### Kann ein nicht zahlendes Mitglied aus der Zwangsinnung ausgeschlossen werden?

Diese Frage ist zu verneinen. Die Mitgliedschaft bei einer Zwangsinnung besteht kraft Gewerbebetriebes und kann nur dadurch beendet werden, daß das Mitglied das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist, nicht mehr betreibt.

Da das sicher kein befriedigender Zustand ist, hat die Handwerksnovelle vom 11. Februar 1929 eine bestimmte Abhilfe zu schaffen versucht, und zwar dadurch, daß durch das Statut bestimmt werden kann, daß Innungsmitglieder von der Teilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen und weder wahlberechtigt noch wählbar sind, wenn sie mit der Zahlung von mehreren aufeinanderfolgenden Beiträgen im Rück-